



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für die berufliche Fachrichtung im Bachelorstudiengang  
Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie  
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur  
der Hochschule Osnabrück**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2018  
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2018, veröffentlicht am 07.08.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte (LP). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

<sup>4</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie mit einem Anteil von 95 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach mit einem Anteil von 42 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 LP,
- Praxis-Studien mit einem Anteil von 10 LP und
- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 LP.

<sup>5</sup>In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

**§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. <sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung, die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Allgemeinen Schulpraktischen Studien (Praxisstudien).

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird wahlweise in der beruflichen Fachrichtung oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit der beruflichen Fachrichtung geschrieben. <sup>2</sup>Besteht die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem Unterrichtsfach zu schreiben, regelt dies der entsprechende fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung des Faches. <sup>3</sup>Weiteres ist in der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ der Universität Osnabrück geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit ist zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 85 Leistungspunkte der beruflichen Fachrichtung, darunter alle Leistungspunkte der dem ersten und zweiten Fachsemester der beruflichen Fachrichtung zugeordneten Module, erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung 12 Wochen.

#### **§ 5 Studienordnung**

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der „Studienordnung für die berufliche Fachrichtung des Bachelorstudienganges „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück“ beschrieben.

#### **§ 6 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück vom 04.07.2014 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.